

## Transparenzregister: Achtung - erste Bußgeldbescheide ergehen

Die Regelungen zum Transparenzregister sind bereits im Herbst 2017 in Kraft getreten. Durch diverse Bußgelder durch das Bundesverwaltungsamt bei Verstößen der Auskunftspflicht und Meldepflichten rückt das Thema jedoch derzeit vermehrt in den Fokus.

Wir möchten Sie daher in dieser Ausgabe von „Auf den Punkt“ noch einmal gesondert auf das neu eingeführte Transparenzregister als Besonderheit des Geldwäschegesetzes aufmerksam machen, auch wenn es sich hierbei um ein rechtliches Thema handelt, das nur geringe Anknüpfungspunkte zum Steuerrecht hat. Aus berufsrechtlichen Gründen ist die Beratung im Bereich des Geldwäschegesetzes, das auch die Offenlegungspflichten im Transparenzregister regelt, den Rechtsanwälten vorbehalten. Da dieser Bereich viele unserer Mandanten betrifft, haben wir in Kooperation mit SLB Kloepper Rechtsanwälte, München nachfolgende Zusammenfassung für Sie aufbereitet.

Mit der Reformierung des Geldwäschegesetzes wurden Regelungen zum sog. „Transparenzregister“ (§§ 18 bis 26 GwG) eingeführt. Dieses wird hinsichtlich bestimmter gesellschaftsrechtlicher Angaben ergänzend zum Handelsregister geführt. Mit dem Transparenzregister soll Transparenz in die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen von juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere von **GmbH, UG und AG** sowie **eingetragenen Personengesellschaften** gebracht werden. Zu identifizieren sind die maßgeblichen natürlichen Personen, die hinter der inländischen Gesellschaft stehen.

### Wer ist betroffen?

Sie sind Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstand einer

- **AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder**
- **OHG & jede Form der KG oder**
- **Stiftung, Genossenschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eines Vereins**

und an dieser Gesellschaft hält eine natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar

- **mehr als 25%** der Kapital- & Stimmanteile oder
- **übt auf vergleichbare Weise Kontrolle aus?**

... dann sollten Sie sich mit dem Thema näher beschäftigen.

### Welche Pflichten bestehen?

- Obligatorische **Eintragung** bei Meldepflicht
- **Laufende Überwachung** des Bestehens von Meldepflichten
- **Dokumentation** der Prüfung und Überwachung der Meldepflicht

### Welche Sanktionen drohen?

- **Hohe Strafen / empfindliche Bußgelder bei Verstößen**

Nach dem neuen Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld z.B. bei Nicht-Meldern.

Bußgelder treffen grundsätzlich die verpflichteten natürlichen Personen, können aber auch gegen die Gesellschaft oder die in einem Unternehmen / Betrieb aufsichtspflichtige Person wegen Aufsichtspflichtverletzung verhängt werden.

- **Internetpranger**

Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden für fünf Jahre für jedermann einsehbar im Internet veröffentlicht.

#### **Welche mittelbaren Folgen und Erschwernisse sind möglich?**

- Möglicher Ausschluss von öffentlichen Aufträgen  
Der Verstoß gegen Vorschriften des GwG kann u.U. nach behördlichem Ermessen einen sog. fakultativen Ausschlussgrund als Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darstellen.
- Mögliche Beeinträchtigung des „Good Will“ des Unternehmens wegen negativer öffentlicher Wahrnehmung
- Eintragung im Gewerbezentralregister (grds. ab einem Bußgeld von 200.- Euro)
- mögliche Beschränkung von öffentlichen Fördermitteln
- mögliche Einreisebeschränkungen in bestimmte Staaten (z.B. USA)

#### **Was raten wir?**

Wie bei vielen anderen Änderungen in bürokratischen Verwaltungsverfahren müssen wir leider davon ausgehen, dass die Behörden durch eine entsprechende Bußgeldpraxis dafür sorgen, dass die Regeln zum Transparenzregister weitergehen und von allen Betroffenen befolgt werden. Wie bei allen vergleichbaren Veränderungen auch, gibt es jedoch jede Menge Zweifelsfragen dazu, wer, was und wie die neuen Pflichten zu erfüllen sind.

Da wir zu diesem Themenkreis aus berufsrechtlichen Gründen keinen Rat erteilen dürfen empfehlen wir dringend anwaltlichen Rat hierzu einzuholen.

Gern können Sie sich hierfür auch an unseren Kooperationspartner Herrn Dr. Strassberger bei SLB Kloepper Rechtsanwälte wenden, der sich mit seinem Team im Schwerpunkt mit dem Transparenzregister beschäftigt.



Dr. Christian B.A. Straßberger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

✉ [strassberger@slb-law.de](mailto:strassberger@slb-law.de)  
🌐 [www.slb-law.de](http://www.slb-law.de)  
☎ + 49 (0) 89.512.427.0 (Zentrale)